

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 12

Rubrik: Aus den Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zutritt habender Dritter gewesen wäre. Dazu gehört, dass auch das Schiessen auf ein Ziel, in dessen Nähe sich Personen befinden, unter Hinweis auf die Splitter- und Querschlägergefahr verboten wird.

Die Ermittlung künftigen Schadens

Hinsichtlich der Berechnung des Schadens muss der Haftbare die Ungewissheiten der Einschätzung der künftigen Erwerbseinbusse, die bei einem Kinde schwierig ist, auf sich nehmen; sie sollen sich nicht zu Lasten des Geschädigten auswirken. Im vorliegenden Fall pflegt man den Invaliditätsgrad auf 30 % anzusetzen (hier gutachtlich 10 % für bleibende Scheinbusse, 10 % bei Verlust des Auges und 10 % entstehendes Invaliditätsrisiko als Mittelwerte). Die Vorinstanz begnügte sich jedoch wegen der noch grösseren Anpassungsfähigkeit des verletzten Jugendlichen mit 25 %. Der Haftpflichtige beanstandete das zu Unrecht. Trotz der grösseren Anpassungsfähigkeit von Kindern, die auch noch mit keinem Berufswechsel belastet werden, ist der Verlust eines Auges auch bei ihnen eine schwere Beeinträchtigung. Sie verschliesst alle Berufe, die zweiäugiges stereoskopisches Sehen verlangen (z. B. Pilot oder Chauffeur Kategorie I und II). Zahlreiche zivile und staatliche Stellen, welche Militärdiensttauglichkeit voraussetzen, bleiben ausser Betracht. Auch eine gesellschaftliche Beeinträchtigung, einschliesslich der Heiratsaussichten, bleibt, zumal Unbehinderte auch im freien Wettbewerb oft vorgezogen werden. Bei Versicherungs- und Pensionskassenabschlüssen werden höhere Tarife verlangt. Das Risiko von Sehstörungen oder Erblindung bei Beeinträchtigungen des gesunden Auges ist viel höher. Dazu kommen die Pflege der Augenhöhle und der gelegentlichen Augenprothesenwechsel. Den Antrag, einen Berichtigungsvorbehalt ins Urteil aufzunehmen, weil die Erwerbseinbusse noch nicht feststellbar sei, hatte der Haftpflichtige erst vorm Bundesgericht und damit zu spät gestellt. Die kantonalen Instanzen hatten ein mutmassliches künftiges Jahreseinkommen des Verletzten von Fr. 25 000 als Ausgangspunkt ihrer Berechnungen genommen. Dr. R. B.

Aus den Kantonen und Gemeinden

Generalversammlung der Interessengemeinschaft für öffentliche Fürsorge Basel-Land

wfu. Bei seiner «Antrittsvisite» in der IG für öffentliche Fürsorge orientierte der neue basellandschaftliche Sanitätsdirektor, Regierungsrat Paul Manz, über die vordringlichsten Arbeitsziele im Fürsorge- und Gesundheitswesen unseres Kantons. Als charakteristische Merkmale hielt der Referent die Vielzahl der privaten und öffentlichen Fürsorge-Unternehmen sowie die Spezialisierung sowohl im Gesundheits- wie im Fürsorgewesen fest. Das ist Ausdruck eines breit gesteuerten Engagements und kann als durchaus positiv beurteilt werden. Die Vielfalt birgt aber die Gefahr in sich, dass nicht nur miteinander und nebeneinander, sondern gelegentlich auch gegeneinander gearbeitet wird. Mit dem vielfältigen, unkoordinierten Schaffen

der unzähligen Einrichtungen und sozial Tätigen wird vieles unüberblickbar, und bestehende Lücken werden nur schwer erkannt. Zudem besteht die Gefahr der Überbewertung der eigenen Arbeit, und die Tendenz der Aufsplitterung richtet sich gegen die eigentliche Arbeit, die Hilfe für den ganzen Menschen.

Hilfe zur Selbsthilfe

Regierungsrat Paul Manz anerkennt durchaus den grossartigen Einsatz der vielen selbstlos Tätigen, der Sozialarbeiter, der verschiedenen Institutionen und Behörden. Um dieses Schaffen aber zur Hilfe für den Menschen in seiner Ganzheit werden zu lassen, dass sich der Behinderte und Benachteiligte auch selbst helfen kann, ist eine Koordination aller Anstrengungen notwendig. Es braucht dazu nicht unbedingt ein Leitbild nach dem bestechenden Beispiel in der Alterspflege. Notwendig ist aber zurzeit eine Standortbestimmung. Alle auf dem Gebiet der Fürsorge und des Gesundheitswesens tätigen Institutionen und Behörden werden deshalb in nächster Zeit zu einer Selbstdarstellung aufgerufen. In einer weiteren Etappe soll dann für diese Arbeit eine Zielsetzung geschaffen werden. Dabei muss, wie schon Thomas von Aquin, Ulrich Zwingli und viele Gesetze und Verlautbarungen aus der Vergangenheit und der Gegenwart es festhalten, das Prinzip der Subsidiarität begleitend sein. Dem Menschen kann nur dann wirklich geholfen werden, wenn er sich zuerst selbst zu helfen vermag.

Elf Schwerpunkte

Der Sanitätsdirektor wies schliesslich auf elf Schwerpunkte hin, die in nächster Zeit zu bearbeiten sind: Alle Fürsorgewerke und -behörden müssen erstens eine Selbstdarstellung erarbeiten. Daraus kann zweitens eine Leitstudie als Koordinationsinstrument geschaffen und drittens eine engere Zusammenarbeit angestrebt werden. Ein vierter Programmpunkt gilt dem Ausbau der spitalexternen Krankenpflege, was aber nicht zu einer Degradierung des Spitals zu einer «Reparatur-Werkstatt» führen darf. An fünfter Stelle steht die Bemühung um den Abschluss eines neuen Vertrages mit den Krankenkassen, und ein weiterer Punkt gilt der etappenweisen Realisierung des Alterspflege-Leitbildes. Den zerrütteten oder geschädigten Familien soll ebenfalls besondere Aufmerksamkeit und Hilfe zukommen, und auch der Problemkreis um die Arbeitslosen wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Weitere Anstrengungen gelten der Koordination der Sozialdienste auf Gemeindeebene und der Zusammenarbeit in der Hilfe für die Drogen- und Alkoholabhängigen. Schliesslich wies der Referent mit dem elften und schwerwiegenden Problem auf das der beschränkten Finanzen hin. Wir müssen lernen, mit den vorhandenen Mitteln zu leben, denn es wird in der nächsten Zeit keine Expansion der Finanzen geben. Das zwingt uns dazu, auch in der Sozialarbeit Ordnung zu haben und zu koordinieren.

Erfreuliches und Unerfreuliches

Im geschäftlichen Teil dieser von Präsident Willi Klemm (Reinach) dynamisch geführten und von 180 Mitgliedern besuchten Generalversammlung stand der Jahresbericht im Mittelpunkt. W. Klemm appellierte um Aufmerksamkeit den alltäg-

lichen Unzulänglichkeiten und Unebenheiten gegenüber, um Kritik und Selbstkritik. Nur damit können die Hindernisse in der Fürsorge abgebaut und die Zusammenarbeit zwischen allen Instanzen fruchtbringend gestaltet werden. Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Interessengemeinschaft dem Ausbau der spitalexternen Krankenpflege. Es wird darin eine Möglichkeit gesehen, die enormen finanziellen Lasten des Kantons für den Betrieb seiner Spitäler in vernünftigen Grenzen zu halten. Erfreulicherweise gibt es bereits einige Krankenkassen, die Beiträge an die Krankenpflege zu Hause leisten. Diesem guten Beispiel sollten aber weitere Krankenversicherungen folgen. Auf lange Sicht gesehen würden diese selbst davon profitieren, denn die Kosten der Hauspflege sind wesentlich kleiner als die Tagestaxen der Spitäler.

Mit besonderer Genugtuung wurde von der Interessengemeinschaft für öffentliche Fürsorge die Annahme des neuen Fürsorgegesetzes durch das Baselbietervolk registriert. Es ist erfreulich, dass die im neuen Gesetz umschriebene Alimenteninkassostelle bereits geschaffen und dem kantonalen Fürsorgeamt angegliedert wurde. Im neuen Gesetz wurden auch die Bestimmungen über die Struktur der Fürsorgebehörden so gefasst, dass deren Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit im Rahmen der fürsorgerechtlichen Prinzipien gewährleistet bleiben.

Neues Sozialhilfegesetz im Kanton Uri

Bei einer Stimmbeteiligung von 46,86 % haben die Stimmberechtigten des Kantons Uri das Sozialhilfegesetz mit 6726 Ja gegen 2271 Nein angenommen. Wir werden in einem späteren Zeitpunkt auf den materiellen Inhalt des Gesetzes, das 52 Artikel umfasst, näher eintreten. M.H.

Ist die Berufsberatung den heutigen Anforderungen gewachsen?

Anlässlich der Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung orientierte Präsident Dr. R. Broger über aktuelle Probleme der Berufsberatung. Er konnte erfreulicherweise feststellen, dass der personelle Ausbau der Berufsberatung trotz Finanz- und Personalrestriktionen im letzten Jahr weitere Fortschritte gemacht hat. Gleichzeitig hat die Zahl der Beratungsfälle deutlich zugenommen. Bemerkenswert ist, dass die Zunahme bei den weiblichen Ratsuchenden etwas ausgeprägter gewesen ist als bei den männlichen. Die Berufsausbildung wird heute offenbar von den Mädchen und ihren Eltern zusehends wichtiger genommen.

Weniger erfreulich ist, dass auch die Zahl der pendenten Fälle stark angestiegen ist. Als Folge davon entstehen für die Ratsuchenden teilweise zu lange Wartezeiten. Dr. R. Broger richtete an die zuständigen Behörden den Appell, die Berufsberatung überall dort, wo es nötig ist, weiter auszubauen. Es werden genügend qualifizierte